

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. Januar 1996



214. Quartierplan Brunnenwiesli, Horgen

Am 29. Dezember 1995 ersuchte der Gemeinderat Horgen um Genehmigung seines Beschlusses vom 30. Oktober 1995 betreffend Festsetzung des Quartierplans Brunnenwiesli.

Gde. Horgen

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 10. November 1995 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 15. Dezember 1995 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Stockerstrasse, im Südosten durch den Kirchrainweg und im Südwesten durch die Einsiedlerstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet befindet sich innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Entwässerungsplans der Gemeinde Horgen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie die Rütelerstrasse und der Brunnenwiesliweg mit Kehrplatz. Zwischen dem Brunnenwiesliweg und der Einsiedlerstrasse sowie ab Kehrplatz Brunnenwiesliweg in Richtung Kirchrainweg und Rütelerstrasse bestehen bzw. sind Fusswegverbindungen vorgesehen. Entlang der Einsiedlerstrasse wird für ein künftiges Trottoir das dazu erforderliche Land ausgeteilt.

Die am Brunnenwiesliweg auf 11,5 m bzw. 12,5 m festgesetzten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieses Weges. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung am Brunnenwiesliweg 11%.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Fahr- und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Horgen vom 30. Oktober 1995 festgesetzte Quartierplan Brunnenwiesli wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen, 8810 Horgen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi